

Der Markt Lappersdorf erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende:

Satzung für die Krabbelstube des Marktes Lappersdorf

vom 22. August 2016

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Markt Lappersdorf betreibt die Krabbelstube Lappersdorf als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII).
- (2) Der Besuch der Krabbelstube ist freiwillig.
- (3) In der Krabbelstube Lappersdorf werden in der Regel Kinder ab einem Lebensalter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs betreut.
- (4) In der Kombigruppe werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres betreut.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Lappersdorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Krabbelstube notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Krabbelstube ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für die Krabbelstube ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 4 Aufnahme in die Krabbelstube

- (1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme setzt die Teilnahme an den Anmeldewochen sowie die spätere verbindliche Anmeldung und den Abschluss eines Betreuungsvertrages durch beide Personensorgeberechtigten bzw. die sorgeberechtigte/n Person/en nach Absatz 4 in die Krabbelstube voraus.
 - a) Ein nach den Anmeldewochen geschlossener Betreuungsvertrag kann bis zum 30. April, der dem jeweiligen Krippenjahr (§ 13) vorausgeht von den Eltern

widerrufen werden. Nach dem 30. April ist nur eine Kündigung möglich. Bei einer Kündigung fällt immer ein Monatsbeitrag an, auch wenn das Kind noch nicht in der Einrichtung betreut wurde. Für Verträge, die zwischen dem 01.05. und den folgenden Anmeldewochen geschlossen werden, fällt bei Kündigung immer eine Monatsgebühr an. Die Monatsgebühr bei Kündigung des Vertrags entfällt bei Erkrankungen des Kindes oder der Eltern, die eine Betreuung in der Krabbelstube unmöglich machen (dies ist durch ärztliches Attest zu belegen) sowie bei kurzfristigem Verlust des Arbeitsplatzes eines Elternteils.

- b) Die Höhe der Monatsgebühr nach Buchstabe a) ermittelt sich aus der verbindlich gebuchten Buchungszeitkategorie ohne Tee- und Spielgeld sowie ohne Mittagessen.
 - c) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben zu:
 - Name und Vorname des Kindes,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Geschlecht des Kindes,
 - Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern und
 - Anspruch des Kindes auf EingliederungshilfeÄnderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen (Art 26a BayKiBiG). Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der genannten Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (Art 26b BayKiBiG).
- 4) Für die Erfassung der personenbezogenen Daten sind die vom Markt Lappersdorf bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- 5) Soweit nur ein Elternteil oder eine andere Person, als die Eltern des Kindes sorgeberechtigt ist, ist diese zur Anmeldung berechtigt und verpflichtet die entsprechenden Auskünfte nach Absatz 2 zu geben. In diesen Fällen ist bei der Anmeldung ein geeigneter Nachweis zum Sorgerecht vorzulegen.
- 6) Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt der Markt Lappersdorf ist
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Krabbelstubenleitung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

- 7) Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Markt Lappersdorf ist, aufgenommen werden, wenn die zuständige Gemeinde des Kindes sich bereit erklärt, den entsprechenden kommunalen Förderanteil nach dem BayKiBiG zu entrichten.

- 8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.
- 9) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeit.
- 10) Damit ein Kind in die Krabbelstube aufgenommen werden kann, muss eine Eingewöhnungsphase durchlaufen werden. Diese wird, in Absprache mit der Leitung, 2 – 4 Wochen dauern und ist essentiell.

§ 5 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Krabbelstube nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als zwei Wochen sein.
- (2) Bei der Anmeldung ist ein Nachweis über die erfolgten Vorsorgeuntersuchungen vorzulegen (§ 8a SGB VIII).

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Krabbelstube erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss (§ 8) oder durch ordentliche Kündigung (§ 14a).
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Unabhängig von Absatz 1 scheiden Kinder in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres aus. Im Ausnahmefall kann bei Vollendung des 3. Lebensjahres ein weiterer Besuch bis zum Ende des Krippenjahres nach § 13 gestattet werden. Aus der Kombigruppe scheidet ein Kind in der Regel mit Vollendung des 4. Lebensjahres aus.

§ 8 Ausschluss vom Besuch durch den Träger

- (1) Das Kind kann vom weiteren Besuch der Krabbelstube ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Betreuung angezeigt scheint,
 - b) sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
 - c) die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,

- d) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - e) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 - f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und sich zwei Monate im Zahlungsrückstand befinden,
 - g) sich nach dreimonatiger Probezeit herausstellt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Der Ausschluss durch den Träger bedarf der Schriftform, er ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Krabbelstuben- und Gebührensatzung kann der Ausschluss fristlos und mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (4) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG). Bei einem Ausschluss nach Abs. 3 entfällt das Anhörungsverfahren.

§ 9 Krankheit, Anzeige der Verhinderung

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Krabbelstube während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Vom Personal der Krabbelstube werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht, ausgenommen hiervon ist die Notfallmedikation bei bekannten Vorerkrankungen, wenn die Eltern hierzu das schriftliche Einverständnis erteilt haben.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Krabbelstube unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird (IfSG).
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Krabbelstube unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Ist ein Kind aus sonstigem Grund am Besuch der Krabbelstube verhindert, so ist dies der Krabbelstube unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Krabbelstube nicht betreten.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Krabbelstube ist in der Regel Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten.

§ 10a Nutzungszeiten und Buchungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die tatsächliche Nutzungszeit, die sie für ihr Kind benötigen, mit der Krabbelstube schriftlich zu vereinbaren. Die Personensorgeberechtigten füllen hierfür einen vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Buchungsbeleg aus.
- (2) Eine regelmäßige Buchungszeit unter vier Stunden täglich ist nicht möglich.
- (3) Die Eltern können Buchungen an 3 bis 5 Tagen in der Woche vornehmen.
- (4) Die pädagogische Kernzeit beginnt um 9:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr. Außerhalb der Kernzeit können die Eltern die Hol- und Bringzeit halbstündlich frei wählen.
- (5) Die Anwesenheitszeiten der Kinder sind mit der Krabbelstubenleitung zu vereinbaren.
- (6) Änderungen der Buchungszeit sind einmal im Quartal nach dem Kalenderjahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Außerdem ist eine Änderung der Buchungszeit nach dem Eingewöhnungsmonat zulässig.

§ 11 Verpflegung

- (1) Alle Kinder nehmen grundsätzlich an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teil. Für Kinder, die noch zu klein sind, können die Eltern ein Gläschen (Fertignahrung) oder selbstgekochtes Essen mit in die Krabbelstube geben. Alle Eltern, die selbst gekochtes Essen mitgeben müssen eine Belehrung zu folgenden Punkten unterschreiben:
 - a) dass die Mahlzeiten frisch jeden Tag zubereitet werden und bis zur Übergabe an die Einrichtung gekühlt gelagert werden.
 - b) Die Mahlzeiten nur für die eigenen Kinder bestimmt sind,
 - c) Die Gefäße in denen die Mahlzeiten aufbewahrt werden hygienisch einwandfrei, zum aufbewahren von Lebensmitteln geeignet sowie kühl- und erwärmungsfähig sind.
 - d) Die Eltern in der Einrichtung Kühlschranks und Mikrowelle/Herds begutachten und dem Personal klare Anweisungen zum Erwärmen der Mahlzeiten in schriftlicher Form geben.
 - e) die vollständige Verantwortung von den Erziehungsberechtigten übernommen wird.Mit Vollendung des ersten Lebensjahres ist verbindlich an der gemeinsamen Mittagsverpflegung durch den Caterer teilzunehmen.
- (2) Für Kinder in der Kombigruppe können im Ausnahmefall Abweichungen von der Mittagessensregelung getroffen werden. Die Einrichtungsleitung ist für die Entscheidung zuständig.
- (3) Alle Kinder nehmen grundsätzlich an der gemeinsamen Brotzeit teil. In der Kombigruppe bringen die Kinder Ihre Brotzeit selbst mit.
- (4) Die Bestellung und Abrechnung des Mittagessens und der Brotzeit erfolgen über ein vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestelltes Onlineverfahren.

§ 12 Schließzeiten

- (1) Die Krabbelstube Lappersdorf hat an den Wochenenden (Samstag und Sonntag), an allen gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.
- (2) Die Schließzeiten an den Wochentagen Montag-Freitag orientieren sich in der Regel an den Schulferien. Die genauen Schließzeiten werden mit den Elternbeiräten (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG) geplant und rechtzeitig bekannt gegeben. Durch Krankheiten des Personals oder höhere Gewalt kann es zu unvorhersehbaren Schließtagen kommen. Die Personensorgeberechtigten haben keinen Anspruch auf eine anderweitige Unterbringung des Kindes in dieser Zeit.

§ 13 Krippenjahr

Das Krippenjahr bzw. Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 14 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, gesonderte Sprechstunden mit der Einrichtung zu vereinbaren.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Krabbelstube bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14a Kündigung durch den Träger

- (1) Der Krabbelstubenplatz kann vom Träger gekündigt werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Gebiet des Marktes Lappersdorf liegt.
- (2) Die Kündigung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Regelungen der §§ 7 und 8 und bleiben unberührt.

§ 15 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Krabbelstube zu sorgen.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für die Kinder der Krabbelstube besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8 a SGB VII.
- (2) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Krabbelstube, während des Aufenthalts in der Krabbelstube und während Veranstaltungen der Krabbelstube unfallversichert.

- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg von und in die Krabbelstube und zu Veranstaltungen der Krabbelstube unverzüglich der Krabbelstubenleitung zu melden.

§ 17 Haftung

- (1) Der Markt Lappersdorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krabbelstube entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Lappersdorf für Schäden, die sich aus der Benutzung der Krabbelstube ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Lappersdorf zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Lappersdorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Einrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Dezember 2015 außer Kraft.

Lappersdorf, den 22. August 2016

Markt Lappersdorf

Stefan Königsberger
Zweiter Bürgermeister

Die Satzung wurde am 23. August 2016 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 23. August 2016
abgenommen am: